

Statuten LDF

Artikel 1⁸: Name / Sitz

Unter dem Namen "Lehrerinnen und Lehrer Deutsch-Freiburg» besteht ein Berufsverband der Lehrerinnen und Lehrer aus Deutschfreiburg mit Sitz in Dürdingen⁸, Schweiz, gemäss ZGB (Artikeln 60ff) und den vorliegenden Statuten.

Artikel 2: Zweck

Der LDF vertritt die deutschsprachige Lehrerschaft des Kindergartens, der Primar- und der Orientierungsschule (HarmoS Zyklus 1-3) ⁸ des Kantons Freiburg und nimmt die gewerkschaftlichen, berufspolitischen und pädagogischen Interessen und Rechte seiner Mitglieder wahr. Der LDF ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Der LDF

- 2.1 vertritt sie gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden.
- 2.2 stärkt die Stellung der Lehrerschaft gegenüber der Erziehungsdirektion und den Behörden und stellt die Mitsprache sicher.
- 2.3 wahrt die Anliegen und Interessen der einzelnen Zyklen und Fachgruppen⁸.
- 2.4 arbeitet mit Verbänden ähnlicher Zielsetzungen auf kantonaler und schweizerischer Ebene zusammen.
- 2.5 leistet Öffentlichkeitsarbeit für die Schule und die Lehrerschaft, beteiligt sich an der Gestaltung der kantonalen Schul- und Bildungspolitik.
- 2.6 setzt sich für eine optimale Lehrer/Lehrerinnen-, Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen ein.
- 2.7 bietet den Mitgliedern Information, Rechtsauskünfte, Beratung und Unterstützung an.
- 2.8 führt ein Vereinsorgan, das mindestens 3-mal jährlich erscheint.
- 2.9 Der LDF führt einen Solidaritätsfond mit einem eigenen Reglement.

Artikel 3: Strukturen⁸

- 3.1 Der LDF bildet die deutschsprachige Kantonalsektion
 - des Dachverbandes Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH)
- 3.2 Der LDF bildet die deutschsprachige Vertretung...
 - im Dachverband der Freiburger Lehrerschaft (FAFE/DFL)
 - im Dachverband der Föderation der Freiburger Staatsangestellten (FEDE)

Artikel 4: Verbandspolitik ⁸

Die Verbandspolitik des LDF richtet sich nach den Standesregeln und dem Berufsbild des LCH, welche auch für die Mitglieder gelten. In gewerkschaftlichen Belangen arbeitet der LDF wenn möglich mit FAFE/DFL und Fede zusammen.

Artikel 5⁸: Mitglieder

Der LDF kennt drei verschiedene Formen der Mitgliedschaft: Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.

5.1 Aktivmitglieder sind Lehrpersonen, die im Schuldienst stehen oder eine mit der Schule eng verknüpfte Tätigkeit ausüben.

5.2 Passivmitglieder sind beurlaubte, vorübergehend nicht im Schuldienst stehende, stellenlose, studierende oder pensionierte Lehrpersonen.

5.3 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den LDF und das Bildungswesen verdient gemacht haben. Sie bezahlen keinen Beitrag. Ihre Wahl erfolgt durch die GV.

5.4 Aktivmitglieder haben:

- Anrecht auf die Statuten
- Stimmrecht⁸
- Sie sind automatisch Mitglieder der unter Artikel 3 genannten entsprechenden Vereine³.
- Anrecht auf die Leistungen und Dienstleistungen des LDF sowie der genannten kantonalen und schweizerischen Dachverbände

5.5 Passiv- und Ehrenmitglieder haben:

- Anrecht auf die Statuten
- Anrecht auf die Leistungen und Dienstleistungen des LDF
- Stimmrecht¹
- Sie entscheiden selbst über die Mitgliedschaft in den genannten kantonalen und schweizerischen Dachverbänden

Artikel 6⁸: Beitritt, Austritt und Ausschluss

6.1 Der Beitritt zum LDF kann jederzeit in schriftlicher Form an den Vorstand erfolgen.

6.2 Der Austritt aus dem LDF ist jeweils auf Ende des Vereinsjahres möglich und hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Dieser berücksichtigt Kündigungsschreiben, die vor der ordentlichen Generalversammlung eintreffen. Massgebend ist das Datum des Poststempels.²

6.3 Mitglieder, die den Statuten des LDF zuwiderhandeln, seine Interessen schädigen oder den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane nicht nachkommen, können unter Angabe der Gründe aus dem LDF ausgeschlossen werden.

¹ Eingefügt durch die Generalversammlung vom 03.11.2004.

² Geändert durch die Generalversammlung vom 08.11.2005.

⁸ Geändert durch die Generalversammlung vom 08.10.2019

6.4 Mitglieder, welche den Standesregeln und dem Berufsbild des LCH zuwiderhandeln, können unter Angabe der Gründe, von der GV, auf Vorschlag des Vorstandes, aus dem LDF ausgeschlossen werden.

Artikel 7⁸: Organe des LDF

Die Organe des Vereins sind:

- 7.1 Die Generalversammlung
- 7.2 Der Vorstand
- 7.3 Die Regionalgruppen
- 7.4 Die Rechnungsrevisorenkommission
- 7.5 Die Delegierten der kantonalen und schweizerischen Dachverbände
- 7.6 Die Vertretungen in den kantonalen und schweizerischen Kommissionen

Artikel 8⁸: Generalversammlung (GV)

Die GV ist das oberste Organ des LDF und setzt sich aus dem Vorstand, den Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern des Vereins zusammen. Sie wird vom Vorstand einmal jährlich 30 Tage im Voraus schriftlich einberufen.

8.1 Die ordentlichen Traktanden sind:

- 8.1.1. Wahl der StimmzählerInnen
- 8.1.2. Protokoll der letzten Generalversammlung
- 8.1.3. Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin
- 8.1.4. Berichte der Kommissions- und Regionalgruppenvertretungen
- 8.1.5. Wahlen
- 8.1.6. Jahresrechnung / Bericht der RevisorInnen
- 8.1.7. Tätigkeitsprogramm
- 8.1.8. Anträge
- 8.1.9. Budget / Jahresbeiträge
- 8.1.10. Verschiedenes

8.2 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- 8.2.1 Sie genehmigt das Protokoll, den Jahresbericht, die Rechnung, das Tätigkeitsprogramm, das Budget und den Revisionsbericht.
- 8.2.2 Sie wählt den Präsidenten/die Präsidentin, die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungs-revisorInnen und die Delegierten
- 8.2.3 Sie stimmt über die Anträge ab, welche von Mitgliedern, Regionalgruppen oder Vorstandsmitgliedern, spätestens 10 Tage vor der GV, beim Präsidenten/der Präsidentin schriftlich eingereicht werden müssen.
- 8.2.4 Sie legt die Jahresbeiträge fest.
- 8.2.5 Sie genehmigt die Statuten und beschliesst deren Revision.

8.3 Die Beschlüsse werden durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Jedes Mitglied kann einen Antrag auf eine geheime Abstimmung stellen.

8.4 Für Abstimmungen über Statutenrevisionen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Artikel 9⁸: Die ausserordentliche Generalversammlung (aGV)

9.1 Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn dies die Mehrheit der Aktivmitglieder, der Regionalgruppen oder des Vorstandes verlangt.

9.2 Sie hat dieselben Kompetenzen wie die ordentliche Generalversammlung.

Artikel 10⁸: Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens acht Mitgliedern zusammen, welche von der GV für mindestens vier Jahre⁸ gewählt werden. Jeder Zyklus⁸ sowie spezifische Fachpersonengruppen wie etwa Hauswirtschafts- und Sportlehrpersonen⁸ ist durch mindestens ein Mitglied im Vorstand vertreten. Der Vorstand verfügt über ein Präsidium, ein Vize-Präsidium, ein Sekretariat und eine Kassenführung⁸.

10.1 Die Aufgaben des Vorstandes werden intern verteilt.

10.2 Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen.

10.3 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Er erledigt alle Vereinsgeschäfte, welche nicht der GV zugeordnet sind.
- Er führt die Entscheide der Generalversammlung und die Mandate der Regionalgruppen aus.
- Er hält die Kontakte zu den schweizerischen LehrerInnenorganisationen aufrecht.
- Er bereitet die Generalversammlung vor und legt der GV den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget vor.
- Er organisiert und verwaltet die gesprochenen Entlastungsstunden und Entschädigungen selbst.
- Er überprüft die Bildung der Regionalgruppen und beruft deren erste Sitzung ein.
- Der Vorstand kann je nach Bedarf ein oder mehrere Mitglieder auf Zeit für besondere Aufgaben zu Rate ziehen und Arbeitsgruppen bilden.
- Er schlägt die Vertretungen für Gremien ausserhalb des LDF vor.
- Er stellt die Präsidentin, den Präsidenten nach den Vorgaben der GV an.⁸

10.4⁸ Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

- Es übt den Vorsitz im Vorstand aus.
- Es zeigt sich verantwortlich für den Kontakt mit Verhandlungspartnern.
- Es zeigt sich verantwortlich für den Einsitz des LDF in Dach- und Unterorganisationen.
- Es vertritt den Verein nach aussen hin.
- Die genaue Ausgestaltung dieser Aufgaben wird vom Vorstand in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

10.5⁸ Die Mitglieder des Vorstandes, ausser dem Präsidium⁸, sowie die unter 10.3⁸ erwähnten Personen erhalten ein vom Vorstand festgelegtes und der GV genehmigtes Sitzungsgeld oder eine Arbeitszeitentschädigung. Alle Mitglieder des Vorstands sowie die unter 10.3 erwähnten Personen werden für die Fahrspesen

entschädigt. Die Präsidentin, der Präsident wird vom LDF mit einer festgelegten Jahresarbeitszeit angestellt⁸.

Artikel 11⁸: Die Regionalgruppen (RG)

Die RG verbinden die Basis mit dem Vorstand des LDF. Jeder Schulkreis erstellt eine RG, worin eine paritätische Zyklus- und spezifische Fachgruppenvertretung gewährleistet wird⁸. Der Vorstand initiiert die Bildung der Regionalgruppen und lädt mehrmals im Jahr zu RG-Treffen ein⁸.

11.1 Es gibt mindestens 5 RG. Besteht in einer Region keine RG, schliessen sich Interessierte der benachbarten RG an.

11.2 Die LDF Mitglieder in einem Schulteam sind verantwortlich dafür, dass aus ihrem Personenkreis eine Vertretung gestellt wird.⁸

11.3⁸ Die Rahmenbedingungen für die RG werden durch die GV bestimmt.

11.4⁸ Die Regionalgruppen haben folgende Rechte:

- Die RG erhalten vom Vorstand regelmässig Informationen und werden durch diesen betreut.
- Jede RG kann die Errichtung eines Mandats verlangen.
- Stufenanliegen können bei Bedarf durch die Stufenvertreter der RG besprochen und mittels Mandat an den Vorstand weitergeleitet werden.
- Die RG kann die interne Organisation und die Arbeitsaufteilung frei bestimmen.
- Die Mitglieder der RG werden für ihre Arbeit entschädigt.

11.5. Die Regionalgruppen haben folgende Pflichten:

- Repräsentieren des LDF an Lehrerkonferenzen und Teamsitzungen
- Weiterleiten und bekannt machen der Infos aus dem Vorstand an die Mitglieder
- Aufnehmen der stufenspezifischen und stufenübergreifenden Basisanliegen und weiterleiten an den Vorstand
- Durchführen von mindestens 2 Sitzungen pro Jahr³
- Erstellen eines Beschlussprotokolls zuhanden des Vorstandes und der anderen RG

11.6 Die Rechte und Pflichten werden vom Vorstand in einem separaten Funktionsbeschrieb konkretisiert. Dieser Funktionsbeschrieb wird bei Bedarf angepasst.⁴

Artikel 12⁸: Finanzen

12.1 Zur Deckung der ordentlichen Ausgaben des LDF werden Mitgliederbeiträge erhoben. Der Mitgliederbeitrag wird von der GV genehmigt⁸.

12.2 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli⁸ des folgenden Kalender-jahres.

12.3 Die Präsidentin/der Präsident führt die Geschäfte des LDF nach den Vorgaben des Vorstands. Für sämtliche Ausgaben benötigt sie/er deren Zustimmung⁸.

12.3 Die Rechnungsrevisorenkommission wird aus zwei Rechnungsrevisoren und einer Ersatzperson gebildet, welche für eine Amtsdauer von zwei Vereinsjahren bestimmt werden. Eine stillschweigende Wiederwahl ist möglich⁸.

³ Geändert durch die Generalversammlung vom 08.11.2005.

⁴ Eingefügt durch die Generalversammlung vom 08.11.2005.

12.4 Die Rechnungsrevisorenkommission prüft jedes Jahr die Rechnungen des Vereins und legt darüber einen Rechenschaftsbericht zuhanden der GV⁸ ab.

Artikel 13: Haftung

Die Mitglieder haften in jedem Fall für die Bezahlung des von der GV genehmigten jährlichen Mitgliederbeitrages⁸.

Artikel 14⁸: Beziehungen

Der Verein unterhält Beziehungen mit:

14.1 dem Staatsrat, bzw. dem Erziehungsdepartement (gemäss Art. 73 des Gesetzes über das Dienstverhältnis des Staatspersonals vom 22. Mai 1975 und gemäss Art. 49 des Schulgesetzes vom 9. September 2014⁸)

14.2 der ständigen beratenden Kommission für Personalfragen (gemäss Art. 69 des Gesetzes über das Dienstverhältnis des Staatspersonals vom 22. Mai 1975)

14.3 weiteren Behörden und Persönlichkeiten aus Schule, Politik, Wirtschaft und Kultur

14.4 den Medien

Artikel 15⁸: Statutenrevision

15.1 Ein Antrag auf Statutenänderung kann jederzeit vom Vorstand oder von den RGs gestellt werden. Zuständig ist die Generalversammlung.

Artikel 16⁸: Verbandsauflösung

16.1 Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der speziell dafür einberufenen GV⁸ anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

16.2 Über die Zuwendung des Verbandsvermögens einschliesslich aller Fonds an eine Institution mit ähnlichen Zwecken beschliesst die letzte Generalversammlung.

Artikel 17⁸: Statutengenehmigung

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV des LDF vom 8. Oktober 2019 in Gurmels genehmigt und ersetzen die Statuten vom 12. Juni 1996, die am 5. April 2000 sowie am 8.11.2005 revidiert und ergänzt worden sind.

Schlussbestimmungen

Die Rechtsverbindlichkeit des Verbands erfolgt nach der Annahme der Statuten durch die Unterzeichnung des Präsidenten/der Präsidentin und der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten.

Gurmels, 8. Oktober 2019

Die Präsidentin: Jacqueline Häfliger

Die Vizepräsidentin: Nadine Thalmann